

tragen („Der Reichsgedanke der römischen Kaiserzeit“ S. 5 ff. und „Römischer Glaube und römisches Weltreich“ S. 118 ff.) zu eigens betonter Formulierung durch. In sauberer Prägung werden die einzelnen Momente erfaßt: die geordnete Herrschaft über verschiedene Völker auf großem Raum („Raumauffassung und Raumordnung in der römischen Politik“ S. 35 ff. und „Orbis Romanus. Ein Beitrag zum Sprachgebrauch und zur Vorstellungswelt des römischen Imperialismus“ S. 170 ff.) und die geistige Verbindung der Glieder mit dem Ganzen, dazu das Ewigkeitsgefühl, das noch in der Verfallszeit des Reiches lebendig ist, um den Gedanken der „Renovatio Romanorum“ zu hegen, und die grundsätzliche Fundierung — besonders der Kaiseridee — im Religiösen. Mit der Übernahme des Christentums erhielt der „Orbis Romanus“ als „Orbis Christianus“ seine eigene Bedeutung, die später das liturgische Gebet für das „Imperium Romanum sive Francorum“ möglich machte und aus der Antike herauswachsen konnte. Th. V.

Hans Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte (Lehrbücher der Rechtswissenschaft, hg. von Fehr, Gerland, Hedemann, Lehmann, Bd. 10), 3. verb. u. erg. Aufl. Berlin 1943, Walter de Gruyter; XII u. 356 S. — Kein Einsichtiger wird bestreiten, daß der Studienplan für die Rechtsfakultäten von 1934 mit seiner Aufgliederung des großen germanistischen Stoffkreises in Germanische Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Rechtliche Volkskunde uns für Forschung und Lehre wertvolle und hoffentlich dauernde Anregungen gegeben hat, obwohl im allgemeinen die früher so bewährte Vorlesung Deutsches Privatrecht unter die Räder gekommen sein dürfte. Der Blick unseres Faches hat sich im Sinne bester germanistischer Tradition, hinausgreifend über das Anliegen einer nur deutschen Rechtsgeschichte, wieder entschieden geweitet für die Bedeutung germanischer Rechtskultur in ganz Europa, ja in der Welt. Die Privatrechtsgeschichte der Neuzeit ist uns u. a. kräftige Anregung geworden zu der so erwünschten gründlichen Befassung mit der Geschichte deutscher Rechtswissenschaft und ihrer großen Gestalten. Das Samenkorn der rechtlichen Volkskunde ist, begünstigt durch die allgemeine Neubelebung volkscundlicher Forschung, zu einem fruchttragenden Baume herangewachsen. Doch haben wir über den neuen Grundrissen (von Planitz und Schwerin zur Germanischen Rechtsgeschichte, von Feine und Forsthoff zur Verfassungsgeschichte der Neuzeit, von Zycha zur Rechtsgeschichte der Neuzeit) nie jener Werke (Schröder v. Künßberg, DRG. ¹, 1932, Schwerin, Grundzüge der DRG. ², 1941, und Fehr, DRG. ³, 1925) entraten können und wollen, welche die Entwicklungslinien deutschen Rechts von den Anfängen bis zur Gegenwart führten, und da der neue Studienplan vom Herbst 1943 zu einer Deutschen Rechtsgeschichte im früheren Sinne zurückzustreben scheint — für die Privatrechtsgeschichte der Neuzeit ist nur noch eine Empfehlung übriggeblieben —, kann man sagen, daß die vorliegende 3. Auflage von F. (wie übrigens auch Schwerins Grundzüge) jenen Stoffkreis darbietet, den sich der neue Studienplan unter der Deutschen Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte vorstellt. Zu dem starken hier auf die Entwicklung von Verfassung und Verwaltung gesetzten Akzent paßt F.s Grundriß besonders gut, weil er, allerdings schon von der ersten Auflage an, verfassungsgeschichtliche Tatsachen für seine Periodenbildung (Germanische Zeit, Fränkische Zeit, Kaiserzeit, Kurfürsten-